

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gehlsbach)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gehlsbach vom 21.06.2022 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Gehlsbach wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (für land –und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v.H.
- b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 406 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer 359 v.H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

*Liebr d. 28.06.2022*

Ort, Datum

*U. Schmied*  
Bürgermeister

